

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Christian Roßa

Telefon: 0385 / 588-7610

AZ: VII-304-00000-2020/007-079

E-Mail: C.Rossa@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23.04.2020

Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den beruflichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die konsequente Umsetzung der Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus hat spürbare Wirkung gezeigt. Für Ihre besonnene Arbeit und Unterstützung in den zurückliegenden Wochen möchte ich Ihnen noch einmal sehr herzlich danken. Die aktuellen Rahmenbedingungen ermöglichen eine schrittweise Öffnung der vorgenommenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in unserem Land. Dazu zählt auch eine behutsame und schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs in einer Präsenzbeschulung. Ergänzend zu den Ihnen bereits übersandten Informationen möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben folgende Hinweise geben, die bis auf Weiteres gelten und vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens ggf. fortgeschrieben werden.

Grundlegend ist vorwegzunehmen, dass der Gesundheitsschutz bei allen Maßnahmen der schrittweisen Öffnung oberste Priorität hat. Dabei ist es unser Ziel, den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse an den beruflichen Schulen in diesem Schuljahr sicherzustellen. Die Durchführung von Prüfungen bzw. in Bildungsgängen ohne Prüfung, die Leistungsfeststellungen zum Erwerb des jeweiligen Abschlusses und die bestmögliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen haben Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. Alle weiteren Betreuungs- und Unterrichtsentscheidungen sind

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

von der Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und vorhandener Räumlichkeiten sowie der Vorgaben zum Infektionsschutz abhängig.

Abschlussklassen im Sinne der „Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2“ vom 17. April 2020 sind Klassen, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2019/2020 der Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse regelmäßig beendet wird. Dies sind an den beruflichen Schulen:

1. in Abhängigkeit von der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 (Teilzeitberufsschule) der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V) die höchste Jahrgangsstufe,
2. der Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 (BVJ1) der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V),
3. die zweite Jahrgangsstufe des Bildungsgangs gemäß § 1 Nr. 3 (BVJ2) der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V),
4. die zweite Jahrgangsstufe des Bildungsgangs gemäß § 1 Nr. 4 (BVJA) der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V),
5. der Bildungsgang nach § 1 Nr. 5 (BvB) der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V),
6. in Bildungsgängen nach der Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V) die 12. Jahrgangsstufe,
7. im Bildungsgang nach der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten (Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung - SOAHBFSVO M-V) die höchste Jahrgangsstufe¹,
8. in Bildungsgängen nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen - FSVOSoz M-V) im Rahmen der Vollzeitausbildung und der berufsbegleitenden Ausbildung jeweils die höchste Jahrgangsstufe,
9. im Bildungsgang nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule zur Staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-

¹ Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der SOAHBFSVO M-V direkt in die zweite Jahrgangsstufe aufgenommen worden sind.

Jährige und zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige (Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige - Höhere Berufsfachschulverordnung - Erz0-10HBFSVO M-V) die 3. Jahrgangsstufe,

10. in Bildungsgängen nach der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung - GSBFSVO M-V) in Abhängigkeit von der Dauer des jeweiligen Bildungsganges gemäß § 2 Absatz 3 der GSBFSVO M-V die höchste beziehungsweise eine weitere Jahrgangsstufe, wenn in dieser eine Abschlussprüfung vorgesehen ist,
11. in Bildungsgängen nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtbildungs- und Prüfungsverordnung - SeeschAPVO M-V) in Abhängigkeit zur Dauer des jeweiligen Bildungsganges gemäß § 3 der SeeschAPVO M-V die höchste Jahrgangsstufe,
12. im Bildungsgang nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Sozialpflege und Medizinische Dokumentation (Höhere Berufsfachschulverordnung – HBFSMD) die höchste beziehungsweise eine weitere Jahrgangsstufe, wenn in dieser eine Abschlussprüfung vorgesehen ist,
13. in Bildungsgängen nach der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Wirtschaft, Gewerbe und Technik (Höhere Berufsfachschulverordnung - HBFSVO M-V) in Abhängigkeit zur Dauer des jeweiligen Bildungsganges gemäß § 2 der HBFSVO M-V die höchste beziehungsweise eine weitere Jahrgangsstufe, wenn in dieser eine Abschlussprüfung vorgesehen ist,
14. an den Fachschulen in Abhängigkeit von der Dauer des jeweiligen Bildungsganges die jeweils höchste Jahrgangsstufe,
15. an den Fachgymnasien die 13. Jahrgangsstufe.

In den Prüfungsklassen wird der Unterricht prüfungsrelevant gestaltet. Zielrichtung der Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist es, Absolventinnen und Absolventen sowie Prüflinge bestmöglich beim Erwerb des Abschlusses zu begleiten und dabei gleichzeitig das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler möglichst gering zu halten. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht sind die Notwendigkeiten des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Sollte aufgrund dieser Notwendigkeiten eine Teilung von Klassen notwendig werden, so soll zunächst versucht werden, mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in den Abschlussklassen eine Präsenzbeschulung sicherzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine ausgewogene Mischung von Präsenz- und Fernunterrichtsformaten für die dann geteilten Klassen vorgehalten werden. Sollte eine Überführung in den Präsenzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund der begrenzten Kapazitäten zur Verfügung stehender Lehrkräfte oder Räume grundlegend nicht möglich sein, so können in Ausnahmefällen auch digitale Formate oder andere Formate des „distance learning“ weitergenutzt werden. Es soll jedoch sichergestellt sein, dass die

Formate im Wesentlichen qualitativ gleichwertig sind. Die Turnuspläne sollen grundsätzlich – so im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – wie geplant bestehen bleiben.

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Abschluss gefährdet ist, ist die Möglichkeit zu gewähren, durch das Nachholen von Leistungsbewertungen, ggf. auch auf Distanz, ihre Noten zu verbessern. Besonderes Augenmerk ist von den Schulen darauf zu legen, dass auch bei Nutzung nicht traditioneller Unterrichtsformate ausreichend Leistungsnachweise zu erheben und Möglichkeiten zur Notenverbesserung zu gewähren sind. Die Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten wurde durch die Schulen auch während der Schulschließung durch die Beschulung auf Distanz sichergestellt. Sehen Ausbildungsregelungen die Einbringung von Mindestunterrichtsstunden vor, gelten diese mit der Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten während der Schulschließung als erfolgt. Im Folgenden möchte ich Ihnen die weiteren Rahmenbedingungen für die einzelnen Schularten bzw. Bildungsgänge jeweils gesondert mitteilen:

1. Fachgymnasium

Ziel für die Fachgymnasien ist es, dass der Präsenzunterricht in den Abschlussklassen unter den in den Vorbemerkungen getroffenen Grundannahmen so weit wie möglich wiederaufgenommen wird, um die Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten.

2. Teilzeitberufsschule (duale Ausbildung)

Ein wesentlicher Grundsatz ist, dass die Turnuspläne grundsätzlich bestehen bleiben. Wenn also im Turnusplan für eine Abschlussklasse Unterricht bzw. praktische Ausbildung eingeplant ist, soll diese Planung grundsätzlich auch beibehalten werden. Für die Abschlussklassen, die aufgrund der Schulschließungen keinen Unterricht in der Schule erhalten konnten, wird, soweit erforderlich, eine ergänzende Förderung zur Vorbereitung auf die Prüfung fakultativ angeboten. Die entsprechenden Turnusverschiebungen sind mit den Ausbildungsbetrieben abzustimmen. Dementsprechend bitte ich Sie, für die Abschlussklassen, bei denen Präsenzunterricht entfallen ist, zur ergänzenden Förderung und gezielten Prüfungsvorbereitung Präsenztermine bzw. -blöcke im erforderlichen Umfang schulindividuell und bildungsgangspezifisch anzubieten. Für Nichtabschlussklassen sollen, soweit erforderlich, zu Gunsten der Abschlussklassen Umplanungen vorgenommen werden.

3. Berufsvorbereitung

In der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V) ist weder eine Versetzung noch eine Abschlussprüfung vorgesehen und der Erwerb von Leistungsnachweisen ist grundsätzlich nicht von Präsenzunterricht abhängig. Der potentiell im Bildungsgang mögliche Erwerb eines schulischen Abschlusses ist daher grundsätzlich auch ohne die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts möglich.

3.1 BVJ (-1,-2,-A)

§ 6 der BSVO M-V fordert ein grundsätzlich 6-wöchiges Praktikum. Die Schulen entscheiden in Absprache mit den Praktikumsbetrieben und den betroffenen Schülerinnen und Schülern, ob etwaig entfallene Praktika nachgeholt werden. Kann das Praktikum nicht oder nicht vollumfänglich durchgeführt werden, wirkt sich dies auf die Erlangung des Abschlusses nicht aus. Kann nur ein Teil einer Klasse aus Gründen des Infektionsschutzes zeitgleich beschult werden, soll ein Wechselmodell erwogen werden. Dabei könnte z.B. vorgesehen werden, dass ein Klassenteil der jeweiligen Abschlussklassen am Montag und Dienstag in Präsenz beschult wird und an den übrigen drei Wochentagen „umfangreiche Hausaufgaben“ erledigt werden. Der 2. Klassenteil folgt in diesem Prinzip nach zwei Tagen in gleichem Turnus nach. Während der Präsenzphasen soll durch die Schulen insbesondere auch sichergestellt werden, dass noch zwingend erforderliche Leistungsbewertungen u.a. im fachpraktischen Unterricht erhoben werden, soweit dies mit Blick auf den Infektionsschutz zulässig ist.

3.2 BvB

Nach Rücksprache mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind die von der BA geförderten Maßnahmenträger derzeit gehalten, Mitteilungen dazu zu machen, auf welchem Wege die Maßnahmen aufrechterhalten werden sollen. Die Maßnahmenträger sollen individuelle Konzepte zum Fortgang der Maßnahmen mit der BA abstimmen. Insofern ist eine generelle Aussage zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in dem Bildungsgang nicht möglich. Ich bitte Sie daher, sich mit den Maßnahmenträgern in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen eigenverantwortlich zu organisieren.

4. Berufsfachschule

Für die Berufsfachschulen gelten die allgemeinen Planungsgrundsätze. Für Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe gelten die planerischen Regelungen nur insoweit, als vom fachaufsichtsführenden Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit keine abweichenden Regelungen erlassen werden.

5. Höhere Berufsfachschule

Im Hinblick auf die Höheren Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe gelten die diesbezüglichen Ausführungen unter 4. entsprechend. In den Bereichen „Assistenzberufe“, „Kosmetik“ und „Schauspiel“ handelt es sich insgesamt um Bildungsgänge, die ausschließlich an Ersatzschulen unterrichtet werden, so dass die hier skizzierten Aussagen allenfalls als Empfehlungen zu verstehen sind. In sozialpädagogischen Bildungsgängen sind grundsätzlich die gleichen Planungsgrundlagen zu beachten, wie sie unter 2. für die Teilzeitberufsschule dargestellt sind.

Sofern die Praktikumsbetriebe geöffnet sind, entscheiden die Schulen unter Berücksichtigung der noch vorgesehenen Unterrichtsphasen und in Absprache mit den Praktikumsbetrieben und den betroffenen Schülerinnen und Schülern, ob etwaig entfallene Praktika nachgeholt werden. Dabei ist zu beachten, dass so genannte „15 %-Regelungen“ (z.B. § 12 Abs. 5 ErzO-10HBFSVO M-V) insoweit außer Kraft gesetzt werden, als das Praktikum aufgrund Corona-bedingter Regelungen nicht durchgeführt werden konnte.

Ich bitte Sie zu beachten, dass den bestehenden Dokumentationsverpflichtungen (ESF-Förderung) dringend und vollständig nachgekommen werden muss. Die Klassenbücher sind so zu führen, dass der erteilte Unterricht in seiner jeweiligen Ausgestaltungsform eindeutig nachgewiesen wird. Zudem muss bescheinigt werden, dass das Schuljahr regulär beendet wurde. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Abrechenbarkeit der Maßnahmen beim LAGuS möglich.

6. Fachoberschule

In Abhängigkeit der Anforderungen des Infektionsschutzes und den vorhandenen personellen und räumlichen Kapazitäten sollen – soweit möglich – Präsenzunterricht oder gestufte Wechsel von Präsenz- zu Onlineunterricht (oder anderer Lernformate auf Distanz) im Wochen- oder Tages-Wechselmodelle genutzt werden.

7. Fachschule

Für die Bildungsgänge nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen - FSVOSoz M-V) gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie für die sozialpädagogischen Berufe an der Höheren Berufsfachschule (vgl. oben unter 5.). Dadurch, dass für die schriftlichen Prüfungen zentrale Prüfungstermine vorgegeben sind, lässt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle im Hinblick auf die Turnuspläne feststellen, dass nach den schriftlichen Prüfungen ein Unterrichtsbetrieb an den Schulen nicht mehr stattfindet, sondern Konsultationstermine und mündliche Prüfungen erfolgen. Im Anschluss an diese gehen die Schülerinnen und Schüler in das sog. Abschlusspraktikum. Daraus folgt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle an den Schulen die Konsultationen und die mündlichen Prüfungen ausgefallen sind. In diesem Fall sind diese Konsultationen und die mündlichen Prüfungen unter Beachtung des Infektionsschutzes nach Wiedereröffnung nachzuholen. Sollte dies aus Infektionsschutzgründen nicht in Präsenz möglich sein, so müssen andere (fernmündliche oder Online-) Formate genutzt werden. Die Schulen planen dies in eigener Zuständigkeit.

Für die Fachschulen Seefahrt, Technik und Wirtschaft gelten die vor 1. genannten grundlegenden Erwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Roßa